

Vollzug des Baugesetzbuches:

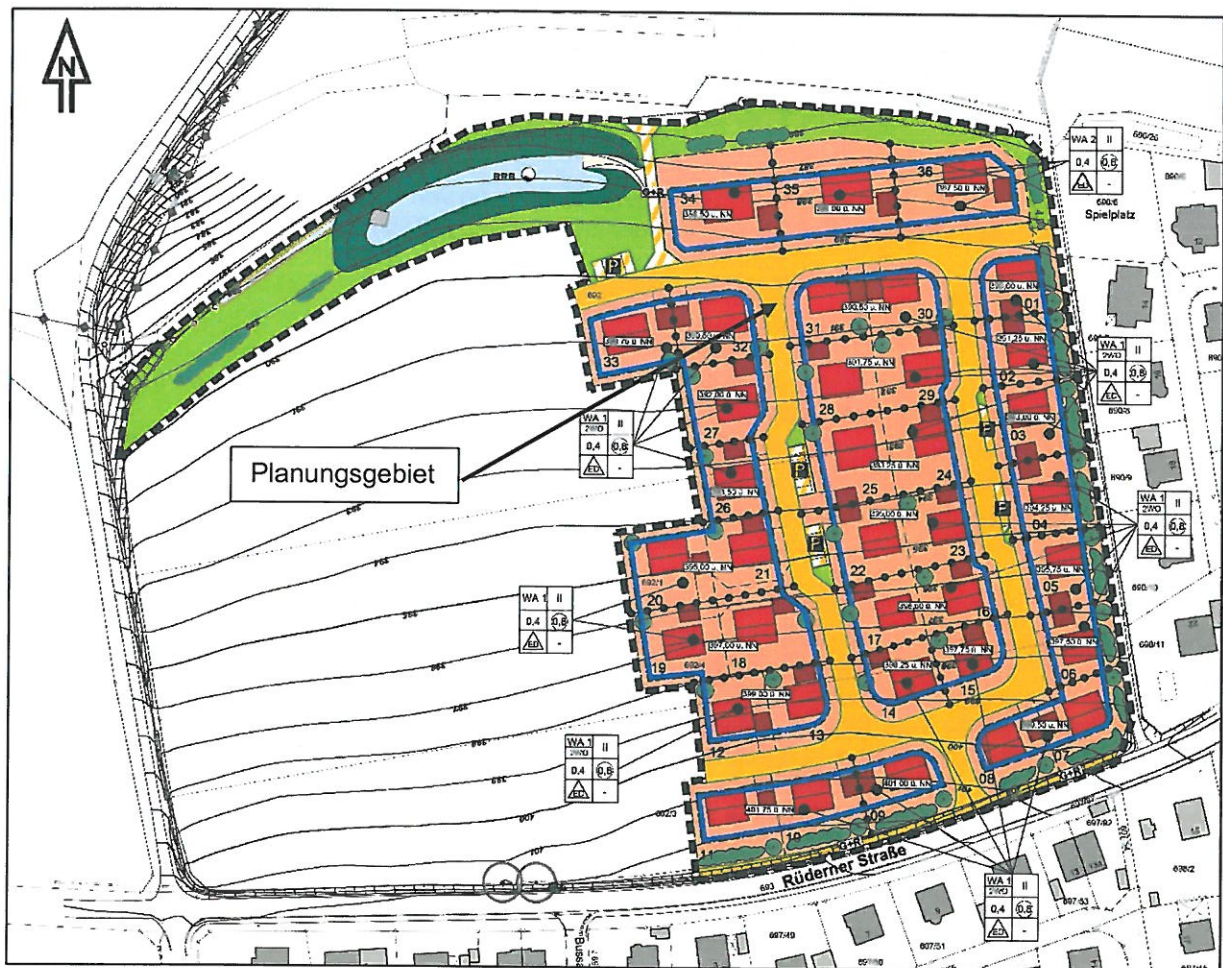
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ in Dietenhofen

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
und
Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen hat in der Sitzung am 13.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan in Dietenhofen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet



Auszug aus dem Planblatt zum Bebauungsplan Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 liegt am Südwestrand der Siedlungsstrukturen von Dietenhofen. In das Planungsgebiet wurden bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzte Bereiche nördlich und westlich der bestehenden Siedlungsstrukturen einbezogen. Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung sind folgende Flurstücke Bestandteil des Geltungsbereiches: Teilflächen der Flurnummern 692, 692/1, 692/3, 692/4 und 693, jeweils Gemarkung Dietenhofen. Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 3,25 ha.

Im Osten und Süden grenzen an den Geltungsbereich die bestehenden Siedlungsstrukturen von Dietenhofen an. Westlich und nördlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich ebenso aus nachfolgendem Planungsentwurf, in dem der Planbereich mit schwarz gestrichelter Linie umrandet/gekennzeichnet ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ in Dietenhofen in Kraft.

Es wurde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB angewandt. Mit dem Plangebiet wird eine Grundfläche von weniger als 10.000 m² Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB festgesetzt, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird. Das Planungsgebiet schließt sich an den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich von Dietenhofen an. Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans gem. dem § 13b BauGB sind somit gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan bestehend aus zeichnerischen Darstellung, Satzung mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung einschließlich Anlagen kann durch jedermann im Rathaus des Marktes Dietenhofen, Rathausplatz 1, 90599 Dietenhofen, im Obergeschoss, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und Auskunft darüber verlangt werden.

Die Unterlagen des Bebauungsplans Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet unter www.dietenhofen.de → Rubrik Wohnen und Bauen → Bauleitpläne → Aktuelle Bauleitplanverfahren eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach §214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können beim Markt Dietenhofen, Rathausplatz 1, 90599 Dietenhofen, eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Dietenhofen, 16.04.2018

Rainer Erdel
1. Bürgermeister

